

Die DVP im Februar 2020/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Tobias Brinkhaus

Sozialleistungsbetrug im Verwaltungsrecht – Teil 1 47

Jedes Jahr zahlt der Staat mehrere Millionen Euro an Sozialleistungsempfänger aus, die eigentlich keinen oder nur einen wesentlich geringeren Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen hätten. Die Bewilligung von zu hohen Sozialleistungen ist aber nicht immer auf Fehler in der Antragsbearbeitung zurückzuführen. Ursache für eine Bewilligung von zu hohen Sozialleistungen können auch Falschangaben des Antragstellers sein, die dieser ganz bewusst abgibt, um in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu gelangen.

Fallen bei der Antragsbearbeitung widersprüchliche oder wahrheitswidrige Angaben auf, kann ein Betrugsverdacht bestehen. Unterlässt es der Amtsträger, diesen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten, kann er sich wegen Strafreitelung im Amt strafbar machen. Da strafrechtliche Aspekte in der verwaltungsrechtlichen Ausbildung keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, soll hier der Tatbestand des Sozialleistungsbetrugs erläutert werden.

Dieser Aufsatz gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen des § 263 StGB. Im Folgeheft erfolgen eine eingehendere Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie Ausführungen zur Gewerbsmäßigkeit, zur Verjährung und zum Verhältnis zwischen der Strafnorm des § 263 StGB und den einschlägigen sozialrechtlichen Bußgeldvorschriften. Der dritte Teil der Ausarbeitung befasst sich mit den verwaltungsrechtlichen Folgen des Sozialleistungsbetrugs.

Christian Fritze

Die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Investitionen im kommunalen Haushaltsrecht NRW 52

Führt eine Kommune Instandhaltungsarbeiten an einem bereits in Betrieb genommenen und damit in der Bilanz aktivierten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens durch, ist aus haushaltswirtschaftlicher Sicht stets die Frage zu stellen, ob diese Maßnahme dem Wert des Vermögensgegenstandes zuzuschlagen ist oder nicht. Wird dies verneint, sind die Kosten der Instandhaltungsmaßnahme konsumtiv als Erhaltungsaufwand zu klassifizieren. Sind die Kosten der Instandhaltungsmaßnahme jedoch dem Vermögensgegenstand zuzurechnen, erfolgt dies im Rahmen einer Aktivierung der Instandhaltungsmaßnahme als Investition: Der Betrag erhöht den Bilanzwert des Anlagevermögens.

Mit dem zum 1.1.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW wurde die Abgrenzung von konsumtivem Erhaltungsaufwand und investiver Aktivierung von Instandhaltungsmaßnahmen an kommunalem Vermögen teilweise neu geregelt. Die Möglichkeiten, in denen eine Kommune die Kosten einer Instandhaltung als Investition aktivieren kann, wurden deutlich erweitert.

Da das Schrifttum sich bisher weitgehend isoliert mit den jeweiligen Möglichkeiten auseinandergesetzt hat, soll in diesem Beitrag ein Gesamtüberblick über die Abgrenzung von konsumtivem Erhaltungsaufwand und investiver Aktivierung auf dem neuesten Rechtsstand gegeben werden.

Manfred Glombik

Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen in der Rentenversicherung 58

Entwöhnungsbehandlungen bei Abhängigkeitserkrankungen kommen immer dann infrage, wenn ein zwanghafter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum mit Verlust der Selbstkontrolle und Unfähigkeit zur Abstinenz vorliegt.

Der Beitrag befasst sich mit den Grundlagen der Abhängigkeitserkrankungen und den Bemühungen der Rentenversicherung, den Betroffenen im Rahmen der Rehabilitation zu helfen.

Fallbearbeitungen

Lars Gölz

Negative Berichterstattung in der Presse: Bürgermeister Müller so gut wie abgewählt? 63

In dieser Fallbearbeitung aus dem Kommunalrecht geht es u.a. um die Befugnisse des Bürgermeisters zur Beanstandung von Beschlüssen der Vertretung, seine Zuständigkeit zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen, seine Organisationsbefugnisse sowie die Anforderungen an Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung. Außerdem geht es um eine mögliche Abwahl des Bürgermeisters sowie seine Vertretung.

Jurij Zilsdorf

Klage gegen Tempo 30 65

Thema dieser Klausur sind die Erfolgsaussichten einer Klage gegen ein Verkehrszeichen, somit also Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs.

Jan Seybold

Fallbearbeitung im Kommunalrecht: „Kommt Zeit, geht (Orts-)Rat“ 69

An dieser Stelle ist die Beanstandung eines Ratsbeschlusses gutachtlich zu prüfen, der sich mit der Abschaffung der Ortsräte im Laufe einer Wahlperiode befasst. Die Prüfung erfolgt durch die Kommunalaufsicht, sodass die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Beanstandung anzusprechen sind. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit sind dann die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu untersuchen, also Zuständigkeit und Verfahren des Rats sowie die inhaltliche Vereinbarkeit mit den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Rechtsprechung

Keine isolierte Anfechtung einer Untersuchungsanordnung im Zurruesetzungsverfahren

(BVerwG, Beschluss vom 14.3.2019 – 2 VR 5.18) 78

Zum Veranstaltungsverbot für Karfreitag

(OVG Münster, Beschluss vom 19.2.2018 – 4 A 218/16) 80

Sicherstellung eines Fahrzeugs zur Verhinderung von Verkehrsverstößen

(VG Köln, Beschluss vom 6.2.2017 – 20 L 3178/16) 82

Schmerzensgeld wegen indiskreter Fotos im Internet

(OLG Hamm, Urteil vom 20.2.2017 – 3 U 138/15) 83

Heimliche Observation einer Arbeitnehmerin durch einen Detektiv

(BAG, Urteil vom 19.2.2015 – 8 AZR 1007/13) 85

Schrifttum

87

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Verlag C.H. BECK oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung!